

Behörde
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und
Klimaschutz
Abt. VI - Zentrale Straßenverkehrsbehörde
Columbiadamm 10
12101 Berlin

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Columbiadamm 10, 12101 Berlin



Datum 11.03.2021			
Sachbearbeiter(in)		Zimmer-Nr.	
Telefon (Durchwahl)		Telefax-Nr. 030/902594-503	
E-Mail (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur geeignet) arbeitsstellen@senUVK.berlin.de			
Zugang für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur: verkehrsmanagement@senuvk.berlin.de			
Geschäftszeichen – Bitte stets angeben! VI A 3 NW 4- 201536-2			

Verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen

Zum Antrag vom: 10.03.2021			
Anlagen:		Bauphasenplan	
<input checked="" type="checkbox"/>	Verkehrszeichenplan	<input type="checkbox"/>	Umleitungsplan
<input type="checkbox"/>	Verkehrszeichenskizze	<input type="checkbox"/>	Aufbau (Lage)-plan
<input checked="" type="checkbox"/>	Gebührenbescheid	<input type="checkbox"/>	

Zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbereich) werden gemäß § 45 (6) der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Verkehrsmaßnahmen angeordnet:

I. (Bau-)Unternehmer

Firmenbezeichnung, Firmensitz 
Verantwortlicher Name, Vorname, Telefonnummer
Verkehrssicherungsfirma Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer 

II. Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle Beschreibung der Arbeiten (z.B. Markierungsarbeiten) Erneuerung der Fernwärmeleitungen Leitungsbau	
2. Lage der Arbeitsstelle Bezirk, Ortsteil, Straßename Charlottenburg-Wilmersdorf, Charlottenburg, Kantstraße genaue Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf. getrennt nach Bauphasen) z.B. von Hausnummer x bis y, von km x bis y, von Straße x bis Straße y 7-10	
3. Dauer der Arbeitsstelle Errichtung der Arbeitsstelle Geplanter bzw. frühester Beginn der Arbeiten 12.03.2021	Aufhebung der Arbeitsstelle Geplantes bzw. spätestes Ende der Arbeiten 05.03.2022
Weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf z.B. einzelne Bauphasen, Räumung der Arbeitsstelle zu bekannten Verkehrsspitzenzeiten	

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1.	Art	Umfang	Beschreibung
	Fahrstreifen-Reduzierung	-	gem. VZ-Plan
	Sicherung gemäß Vz.-plan	-	
	Haltverbote	Z 283	
	Vollsperrung beider Fahrbahnen	-	

2.	Sonstiges
	<p>Übersicht: VZ-Plan Phase 0: 01.10.2020 - 02.10.2020 / Herstellung der Überfahrt (notwendig für die Bauphase 1) VZ-Plan Phase 1: 05.10.2020 - 29.01.2021 / Erneuerung der Fernwärmeleitungen VZ-Plan Phase 1.1: 29.01.2021 - 11.03.2021 / Erneuerung der Fernwärmeleitungen - Anpassung der Radführung (Nachtrag)</p> <p>VZ-Plan Phase 2: 12.03.2021 - 10.12.2021 / Erneuerung der Fernwärmeleitungen Kantstraße + Kreuzungsbereich Kantstr./ Fasanenstr. + Kreuzung Hardenbergstr./ Fasanenstr. (prov. LZA) (BVG-Haltestellen entfallen in Absprache mit Herrn (BVG) weiterhin, wie in Phase 1/1.1, da Phase 1/1.1 weitestgehend integriert ist in Phase 2)</p> <p>VZ-Plan Phase 3: 11.12.2021 - 05.03.2022 / befindet sich noch in Abstimmung und wird separat angehört bzw. angeordnet</p> <p>Bei Umstellung in die nächste Phase ist die Abt. VI - Verkehrsmanagement zu informieren.</p>

IV. Weitere Anordnungen, Bedingungen und Hinweise

Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung sind - soweit zutreffend - die beiliegenden Nebenbestimmungen und Pläne/Skizzen.

V. Kosten

Der Anordnungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 1 bis 4 GebOSt i.V.m. Nr. 261 GebTSt). Die Gebühr ist in dem beigefügten Gebührenbescheid festgesetzt und wird betragen:

Gesamtbetrag	325,00 EUR
--------------	------------

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang (Bekanntgabe, Zustellung) dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abt. VI oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse verkehrsmanagement@senuvk.berlin.de zu erheben. Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat ein Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren. Ein erfolgloses Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig (mindestens 25,60 Euro).

VII. Hinweis

Der Verkehrszeichenplan ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 des Berliner Mobilitätsgesetzes vor Ort öffentlich einsehbar und barrierefrei zugänglich durch den Bauherrn oder den beauftragten Unternehmer auszuhängen.

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Nebenbestimmungen

0 Allgemein

Entgegenstehende Regelungen aus den vorstehend angeordneten Regel-/Verkehrszeichen-/Umleitungs-/Signallage- und Signalzeitenplänen gehen diesen Nebenbestimmungen vor. Abweichungen von dieser Anordnung sind nur im Wege einer Änderung (weiteren Anordnung) durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde zulässig.

1 Gesetze und Richtlinien

Die Sicherung der Arbeitsstelle und der Einsatz von Absperngeräten hat nach den aktuellen „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ zu erfolgen.

Zusätzlich sind zu berücksichtigen:

- bei Umleitungen die Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB)
- zur Regelung von Lichtzeichenanlagen die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RILSA)
- die Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS)

Die Regelwerke sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2 Vorbehalte Dritter/Widerrufsvorbehalt

Die angeordneten Maßnahmen gelten vorbehaltlich der Rechte Dritter und des jederzeitigen Widerrufs.

3 Bereithalten der verkehrsrechtlichen Anordnung

Diese verkehrsrechtliche Anordnung ist einschließlich der Anlagen stets auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten und den Dienstkräften der Polizei oder des Ordnungsamtes auf Verlangen vorzuzeigen. Im Übrigen sind deren Weisungen zu befolgen.

4 Abgleich mit der vorhandenen Beschilderung

Die Außerkraftsetzung (anderer) dauerhafter Streckenbeschilderungen, die das Parken erlauben, ist nur erforderlich, wenn sich andernfalls keine zweifelsfreie Erkennbarkeit der Verkehrsmaßnahmen bzw. örtlich geltenden Verkehrsregelungen ergibt. Dies ist insbesondere bei längeren Geltungszeiten der vorübergehenden Maßnahmen anzunehmen.

Die der vorübergehenden Verkehrsmaßnahme entgegenstehenden Verkehrszeichen und -einrichtungen sind in diesen Fällen mit Beginn der Wirksamkeit abzudecken bzw. fachgerecht außer Kraft zu setzen; in Bereichen mit gekennzeichneten Flächen (Parkstandsmarkierungen auf der Fahrbahn oder auf Parkplätzen) ist das Zz. „auch in gekennzeichneten Flächen“ zusätzlich aufzustellen. Zweifel oder Missverständnisse bei den Verkehrsteilnehmenden sind auszuschließen.

5 Sichtbarkeit, Standsicherheit und ggf. Beleuchtung der Verkehrszeichen

Verkehrszeichen sind standsicher und von der Fahrbahn aus gut sichtbar aufzustellen. Sie dürfen nicht an Bäumen angebracht werden und sind bei Verschmutzung zu säubern. Innerhalb von Baumscheiben und Grünstreifen dürfen diese nur mit Zustimmung des zuständigen Straßen- und Grünflächenamtes aufgestellt werden. Die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen ist jederzeit zu gewährleisten.

6 Lichtraumprofil/Baumschnitt

Der Baumschnitt ist zur Freihaltung des erforderlichen Lichtraumprofils bei Bedarf mit dem zuständigen Straßenbaustraßenbauer zu prüfen.

7 Beginn der Arbeiten

Aus Gründen der Sicherheit darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn die für die Arbeitsstelle – sowie ggf. Umleitungsstrecke – angeordneten Verkehrszeichen und -einrichtungen ordnungsgemäß aufgestellt und die erforderlichen Lichtraumprofile hergestellt sind.

8 Zuwegungen zu Grundstücken

Die Nutzung von Grundstückszugängen und -zufahrten ist jederzeit zu gewährleisten. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Betroffenen rechtzeitig in geeigneter Weise über die Einschränkungen zu informieren. Fahrzeugen mit Sondersignalen (Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr usw.) ist das Durchfahren der Arbeitsstelle grundsätzlich jederzeit zu ermöglichen. Kann dies wegen des Baufortschritts vorübergehend nicht gewährleistet werden, sind die zuständigen Leitstellen rechtzeitig in geeigneter Weise über die Einschränkungen zu informieren.

Die von den Verkehrseinschränkungen unmittelbar betroffenen Anlieger sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme in geeigneter Weise über Art und Dauer der Beeinträchtigungen zu informieren.

9 Arbeitsstellen an Kreuzungen und Einmündungen

Befinden sich Arbeitsstellen an Einmündungen oder Kreuzungen, ist der zur Arbeitsstelle hin einbiegende Verkehr zusätzlich durch Zeichen 123 StVO mit Zusatzzeichen 1000-11/-21 StVO zu warnen.

10 Wiederherstellung des ursprünglichen Verkehrszustandes nach Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten sind sämtliche aus Anlass der Maßnahme angeordneten und aufgestellten Verkehrszeichen und -einrichtungen unverzüglich vom öffentlichen Straßenland zu entfernen.

Der vor Beginn der Arbeiten vorhandene Verkehrszeichen- und Markierungszustand einschließlich der Verkehrseinrichtungen ursprünglicher Verkehrszustand ist wieder herzustellen und die anordnende Straßenverkehrsbehörde zu benachrichtigen.

Abweichend davon gilt: Wenn durch die Arbeiten der Verkehrsraum oder die Verkehrsführung verändert wurde, darf dieser erst freigegeben werden, wenn die erforderlichen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Markierungen gemäß der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung installiert sind.

11 Haltverbote (A), ggf. im Vorfeld einer Arbeitsstelle (B.)

A. Die Zeichen 282 StVO (absolutes Haltverbot) und die Zeichen 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) sind mit Pfeilen

die Zeichen 283 StVO mit Zusatzzeichen „Be- und Entladen frei“ aufzustellen.

- B. Der für die Arbeitsstelle benötigte Raum und ggf. gegenüber ist durch Aufstellen von Zeichen 283 StVO freizuhalten. Die Verkehrszeichen im Bereich der Arbeitsstelle sind vom Straßenland zu entfernen, sobald der Arbeitsbereich eingerichtet ist.

Allgemein: Die angeordneten Haltverbotszeichen und Zusatzzeichen sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Wirksamkeit aufzustellen. Der Zeitraum der Gültigkeit ist durch den Zusatz „Datum und Uhrzeit“ gemäß Anordnung anzugeben. Fahrzeuge, die bereits in der noch nicht wirksamen Haltverbotsstrecke stehen, sind listenmäßig, gut leserlich, mit Angabe von Kennzeichen, Fahrzeugtyp, Farbe, Feststellzeit und -ort (Straße, Hausnummer) zu notieren. Ort und Zeit der Haltverbotsstrecke sowie Datum und Nr. der Anordnung sind zusätzlich auf der Liste zu dokumentieren.

Diese Kennzeichenliste ist der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - VI A - (SenUVK VI A) nach Ablauf der Verkehrsmaßnahme unverzüglich zu übersenden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Aufbewahrung beim Anordnungsinhaber bzw. der Anordnungsinhaberin oder Beauftragten nicht zulässig.

Hinweis: Umsetzungen bedürfen der Anordnung durch die Polizei oder das Ordnungsamt. Die vorgenannte Kennzeichenliste ist vorzulegen. Wer die Kosten einer Umsetzung zu tragen hat, wird durch das Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten und Bußgeldeinzahlung beim Polizeipräsidenten in Berlin entschieden.

Bei nicht ordnungsgemäßer Aufstellung der Verkehrszeichen können die Umsetzkosten ggf. dem Nutznießer auferlegt werden.

12 Haltestellen- oder Taxenhalteplatzverlegungen

Maßnahmen, die sich auf den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs auswirken, oder Verlegungen von Haltestellen oder Taxenständen sind vor Beginn der Maßnahmen mit dem Betreiber (beispielsweise betroffenes Verkehrsunternehmen oder Taxi-Innung) abzustimmen. Dazu ist ein Nachweis vorzulegen.

Das/die Zeichen 224 StVO (Haltestellen) und ggf. Zusatzzeichen ist/sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Wirksamkeit aufzustellen. Es ist eine Kennzeichenliste gemäß Nebenbestimmung 11 zu fertigen. Anmerkung: Der Betreiber der Haltestelle ist mindestens 10 Tage vorher zu informieren.

13 Parkraumbewirtschaftung

In Parkraumbewirtschaftungszonen wird die Aufhebung der Parkraumbewirtschaftung entsprechend der in der Anordnung verfügbaren Einschränkung für die Dauer der Arbeiten angeordnet. Vor Beginn ist die Sicherung der entsprechenden Verkehrszeichen und Parkscheinautomaten mit dem beauftragten Bewirtschaftungsunternehmen abzustimmen und dem zuständigen Bezirksamt von Berlin – Straßen- und Grünflächenamt – anzuzeigen.

14 Wendebereich bei Vollsperrung von Fahrbahnen

Vor dem Vollsperrungsbereich innerhalb einer Straße ist auf 10 m ein Wendebereich mit Zeichen 283-10/-20/-30 StVO auszuschildern.

15 Unterbrechung der Arbeiten

Bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Verkehrsbeschränkungen im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/-in von SenUVK VI A auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Wird die Tätigkeit länger als 2 Wochen unterbrochen, sind die Fahrbahnflächen für den Verkehr wieder frei zu geben.

16 Vorfahrtregelnde Verkehrszeichen

Vorfahrtregelnde Verkehrszeichen (Z 205, Z 206, Z 301, Z 306, Z 307 StVO) sind immer fest zu installieren und dürfen nicht transportabel aufgestellt werden. Bei einer Vorfahrtänderung ist für den nunmehr wartepflichtigen Fahrzeugverkehr eine Hinweistafel gemäß Regelplan 600 für die Dauer der Arbeitsstelle – max. 3 Monate – aufzustellen. Dies gilt auch nach Aufhebung der Arbeitsstelle bei Wiederherstellung der ursprünglichen Vorfahrtregelung.

Die feste Installation von Verkehrszeichen ist im Vorfeld mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

17 Ladezonen und Schwerbehindertenparkplätze

Sind von der Arbeitsstelle Ladezonen oder/und Schwerbehindertenparkplätze betroffen, so sind diese in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde des örtlich zuständigen Bezirksamtes von Berlin auf Grundlage ihrer Anordnung für die Dauer der Einschränkung zu verlegen.

18 Baustellenbedingte Fahrbahnunebenheiten

Vor baustellenbedingten Fahrbahnunebenheiten und -kanten ist durch Zeichen 112 StVO ggf. in Verbindung mit Zeichen 274-30 StVO zu warnen.

19 Gemeinsamer Geh- und Radweg

Wird eine gemeinsame Führung von Radfahrern und Fußgängern angeordnet, ist bei zuvor nicht benutzungspflichtigen Radfahrerführungen an Stelle des Zeichens 240 StVO oder Zeichen 241 StVO das Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO aufzustellen.

20 Schlauchbrücken und Tastleisten

Zum Schutz für Sehbehinderte sind die Gehwegführungen im Bereich der Arbeitsstelle zusätzlich zur vorhandenen Absperrung mit 10 cm hohen Tastleisten abzusichern (Aufstellhöhe der Oberkante: 25 cm über dem Boden).

Bei ebenerdiger Verlegung von Schläuchen und/oder Kabeln sind diese in geeigneter Weise abzudecken und/oder mit Anrampungen für Rollstuhlfahrer, Kinderwagen bzw. Radfahrer zu versehen und erforderlichenfalls zusätzlich zu kennzeichnen/zu beleuchten.

21 Warnposten

Beim Verbringen von Lasten über den Geh-/Radweg, insbesondere auch bei Arbeiten mit Hebezeugen/Schrägaufzügen, ist sicherzustellen, dass sich keine Personen unter schwebenden Lasten bzw. im Gefahrenbereich aufhalten. Der Fußgänger...

/Radfahrverkehr ist kurzzeitig durch beidseitiges Aufstellen von Zeichen 600 StVO außerhalb des Gefahrenbereiches anzuhalten und durch Warnposten zu warnen. Warnposten dürfen keine Verkehrsregelung vornehmen. Werden sie eingesetzt, müssen sie Warnkleidung und eine Warnfahne so tragen, dass sie für den Verkehrsteilnehmer hinreichend sichtbar sind. Gegebenenfalls sind die Arbeiten zu unterbrechen.

22 Vollsperrung des Gehweges

Fußgänger sind bei einer angeordneten Vollsperrung des Gehweges ohne gleichzeitig angeordneten Notweg durch entsprechende Zusatzzeichen 1000-12 oder 1000-22 StVO oder Hinweisschilder auf den gegenüberliegenden Gehweg zu verweisen. Als Querungshilfe ist der für die Querung benutzte Bereich für die Dauer der Sperrung arbeitsstellenseitig und gegenüber auf 5 Meter Länge freizuhalten. Ggf. ist eine entsprechend lange Haltverbotsstrecke mit Zeichen 283 StVO einzurichten. Die Nebenbestimmung Nr. 11 ist zu beachten. Eine Barrierefreiheit in diesen Bereich ist sicherzustellen (sind keine Bordsteinabsenkungen vorhanden, wären beispielsweise Borde anzurampen).

23 Lichtzeichenanlagen

Vor Inbetriebnahme einer angeordneten Lichtzeichenanlage (LZA) sowie bei angeordneten Änderungen oder Anpassungen an bestehenden LZA ist mit der für die LZA zuständigen Behörde ein Inbetriebnahmetermin zu vereinbaren. Der Eigentümer der LZA ist über die anstehende Beendigung der Arbeitsstelle mindestens 7 Werktage vorher zu informieren. Die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) sind zu beachten. Bei Betriebsunterbrechungen an bestehenden LZA ist der Einsatz von Regelungskräften der Polizei auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Der Einsatztermin ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) vom Veranlasser bei der zuständigen Stelle anzumelden. Alle Aus- und Einschaltungen sind von der Signalbaufirma mit Datum und Uhrzeit unverzüglich an die Verkehrsregelungszentrale (VKRZ) Tel.: 902594 - 605 zu melden. Die Kontaktdaten der zuständigen Störungsstelle sind gut sichtbar am Steuergerät anzubringen.

24 Umleitungen

Die „Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB)“ und die „Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrslenkungsrichtlinien)“ sind zu beachten. Die Umleitung ist so rechtzeitig anzukündigen, dass sich die Verkehrsteilnehmenden auf die neue, unvorhersähbare Situation einstellen können. Die Umleitungsbeschilderung ist an jeder Stelle mit der örtlich vorhandenen Beschilderung abzustimmen. Weiterhin geltende Verkehrszeichen einschl. der Wegweisung und der Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Umleitungsbeschilderung nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Bei Vollsperrung ist die entgegenstehende wegweisende Beschilderung bzw. sind die Zielangaben rot auszukreuzen. Die dazu verwendeten Materialien müssen auch bei Nacht deutlich erkennbar sein. Bei größeren Umleitungen über längere Streckenabschnitte ist die Umleitungsbeschilderung mit Zusatzzeichen, welche den Namen des Zielortes enthalten, zu ergänzen.

25 Mitwirkungspflicht des (Bau-)Unternehmers

Der (Bau-)Unternehmer hat im Hinblick auf seine Verkehrssicherungspflicht ständig eigenverantwortlich zu prüfen, ob zur Sicherung des Straßenverkehrs Maßnahmen geboten sind, die über diese verkehrsrechtliche Anordnung hinausgehen. Erscheinen hiernach zusätzliche (verkehrsrechtliche) Maßnahmen geboten, ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde, ggf. unter Vorlage eines geänderten Verkehrszeichenplanes, eine ergänzende verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

26 Bekanntgabe von Baubeginn und –ende

Der tatsächliche Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind einen Werktag vorher bei SenUVK VI A, Tel.-Nr.: (030) 902594-502, vorzugsweise per Fax: (030) 902594-503, unter Angabe der Maßnahmen-Nummer der VRAO verbindlich bekannt zu geben. Unzulässige Verkehrseinschränkungen oder Terminüberschreitungen können bis zu einer Ersatzvornahme führen.

27 Hinweis: Zuwiderhandlungen gegen diese verkehrsrechtliche Anordnung

Stellt die zuständige Behörde oder die Polizei Zuwiderhandlungen gegen diese verkehrsrechtliche Anordnung fest und werden sie vom (Bau-)Unternehmer nicht sofort behoben, kann auf dessen Kosten ein Dritter mit der Ausführung betraut werden. Die Arbeitsstelle kann aber auch, soweit sie sich auf den Straßenverkehr auswirkt, auf dessen Kosten beseitigt werden.

28 Hinweis: Gefahr im Verzug

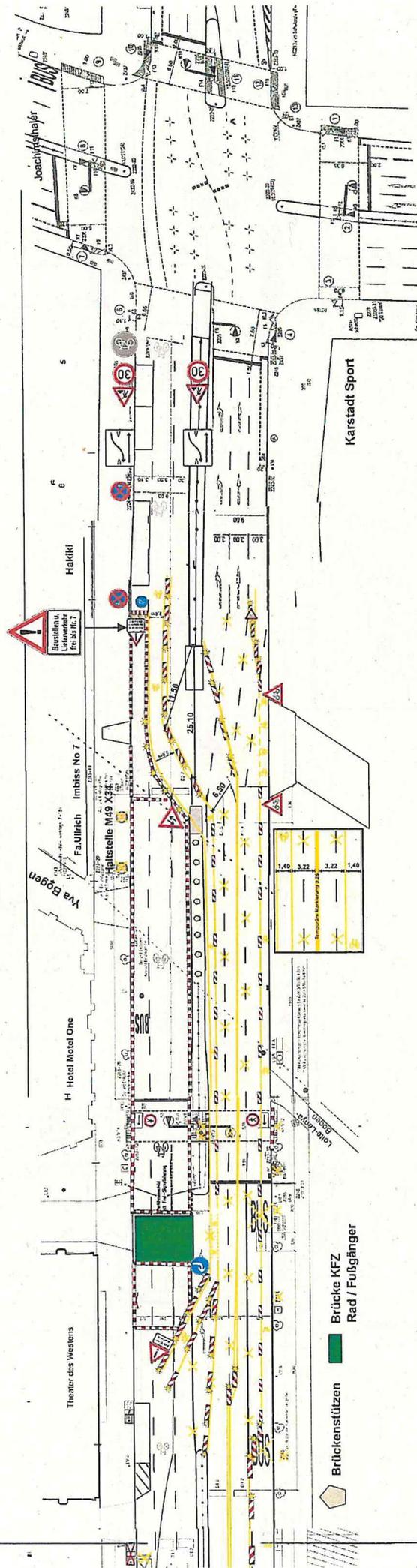
Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei berechtigt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs anstelle der an sich zuständigen Behörde tätig zu werden und vorläufige Maßnahmen zu treffen; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs. Dies wird in der verkehrsrechtlichen Anordnung vermerkt. Die zuständige Behörde wird verständigt.

29 Hinweis: Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, die Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (§ 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO). Davon unberührt gelten das Haftungsrecht und das Strafrecht.

BC 1/2

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
 Amt VI, Verkehrsmanagement
 Zentrum Straßenmanagement - städtische
 Verkehrserschließung - städtische
 städtische Verkehrserschließung - städtische
 Amt z. Straßen v. 11.03.2021
 Genehmigt v. 17.04.2021, 20.05.2021
 I.A. 1
 www.stadt-duesseldorf.de 2/3



Brückenstützen  Brücke KFZ
 Rad / Fußgänger

VZP- 2/2
 Teil
 Ausschnitt

